

Verkündet am 21. Januar 1958  
Kriegl, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der Ge-  
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Möbel-D[REDACTED], Alleininhaber Gustav D[REDACTED], in  
B[REDACTED]-S[REDACTED], De[REDACTED] Straße[REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin, Revisionsklägerin  
und Anschlußrevisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

die Geschäftsinhaberin Hanna P[REDACTED] in Pa[REDACTED], K[REDACTED]-  
straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte, Revisionsbeklagte  
und Anschlußrevisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 21. Januar 1958 unter Mitwir-  
kung des Senatspräsidenten Prof.Dr.Meiß und der Bundes-  
richter Hanebeck, Dr.Bode, Dr.Hauß und Dr.Löscher

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten und die Anschlußrevision  
der Klägerin gegen das Urteil des 9.Zivilsenats des  
Oberlandesgerichts in Hamm vom 10.Oktober 1956 wer-  
den zurückgewiesen.

Die Kosten der Revisionsinstanz werden zu zwei Drit-  
teln der Beklagten und zu einem Drittel der Klägerin  
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin besuchte am 22. August 1954 das von der Beklagten an diesem Tage auf ihrem Grundstück in B- -S- , De- - Straße - , eröffnete Möbelausstellungsgebäude. Die Beklagte hatte durch Zeitungsanzeigen auf die Eröffnung hingewiesen. Nachdem die Klägerin die im ersten Stock des Gebäudes befindlichen Ausstellungsverfenster von einem balkonartigen Umlauf aus besichtigt hatte, kam sie beim Herabsteigen auf der an der Aussen-seite des Gebäudes angebrachten Treppe zu Fall. Sie hat, wie sie behauptet, dabei eine Gehirnerschütterung und eine Halswirbelverstauchung erlitten und die Beklagte für die Unfallfolgen verantwortlich gemacht.

Die Klägerin hat vorgetragen, sie sei auf der regenglatten und steilen Treppe ausgerutscht. Sie habe sich an dem behelfsmäßigen Handlauf festgehalten, der an der Aussen-seite der Treppe angebracht gewesen sei. Doch sei der Balken des Handlaufs federnd nach aussen gewichen, so daß er keinen Halt gegeben habe. Sie sei dann mit dem Kopf auf die Trep-penkante geschlagen.

Die Beklagte, die eine Verantwortung für den Unfall be-streitet, hat vorgetragen, die Treppe habe den Sicherheits-anforderungen entsprochen, insbesondere sei sie nicht glatt gewesen, was schon die Herstellung aus Beton ausschließe. An der Aussen-seite der Treppe sei behelfsmäßig ein aus zwei Rüstbäumen bestehendes Geländer angebracht worden. Nach der Art der Befestigung der beiden Rüstbäume sei ein Schwanken des Handlaufs nicht möglich gewesen. Der Unfall sei nur darauf zurückzuführen, daß die Klägerin Schuhe mit sehr hohen Absätzen getragen und beim Begehen der Treppe nicht acht-

.. 5 ..

gegangen habe. Sei die Klägerin im Gehen unsicher gewesen, habe sie an der Wendseite gehen und sich dort festhalten können.

Das Landgericht hat die auf Zahlung eines Betrages von 9 366,08 DM und eines angemessenen Schmerzensgeldes gerichteten Klageansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die begehrte Feststellung getroffen, daß die Beklagte für allen weiteren Unfallschaden aufzukommen hat. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Verurteilung auf eine Quote von zwei Dritteln beschränkt und die weitergehende Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

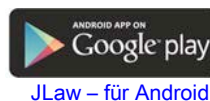
Mit der Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter. Die Klägerin erstrebt mit der Anschlußrevision die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

#### Entscheidungsgründe:

Nach der Auffassung des Berufungsgerichts entsprach der Zustand der von der Klägerin begangenen Aussentreppe des Ausstellungsgebäudes der Beklagten nicht den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Die Stufen der Treppe hätten, so stellt das Berufungsgericht fest, bei einer Antrittshöhe von durchschnittlich 13 bis 14 cm nur eine Breite von 25 bis 25 cm aufgewiesen. Angesichts der beträchtlichen Höhe sei die Treppe zu steil gewesen. Es sei der Klägerin zu glauben, daß sie deshalb unsicher geworden sei, weil die Spitzen ihrer Schuhe, mit denen sie aufgetreten sei, über den Rand der Stufe hinausgeragt hätten. Bei den für den Treppenbenutzer



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gegebenen Gefährdungsmöglichkeiten habe zum mindesten das Treppengeländer einen festen Halt gewähren müssen. Der behelfsmäßig angebrachte Handlauf habe jedoch geschwankt, so daß sich die Klägerin nicht habe festhalten können. Das Berufungsgericht hat der Beklagten eine fahrlässige Verletzung ihrer durch die Eröffnung des Verkehrs begründeten Sicherungspflicht zur Last gelegt und demgemäß die Schadensersatzpflicht gemäß § 823 Abs. 1 BGB dem Grunde nach bejaht.

Diese Auffassung des Berufungsgerichts hält einer rechtlichen Nachprüfung in allem stand. Die Auffassung der Revision, die Verantwortlichkeit für den bestehenden Zustand der Treppe treffe allenfalls den Bauunternehmer, der die Treppe errichtet habe, aber nicht die Beklagte, geht schon deshalb fehl, weil sich die Beklagte auf Grund ihrer Werbung auf einen zahlreichen Besuch ihres neuen Ausstellungsgebäudes einstellen mußte und auf Grund der Eröffnung des Verkehrs selbst darum zu kümmern hatte, daß den Besuchern beim Benutzen der Außentreppe keine vermeidbaren Gefahren entstanden. Überdies war das provisorische Geländer nicht durch einen Bauunternehmer, sondern durch Arbeitskräfte angebracht worden, die die Beklagte selbst zugezogen hatte. Der Anbringung eines Geländers, das leicht zu ergreifen war und einen festen Halt bot, kam angesichts der Steilheit der Treppe und der recht schmalen Treppenstufen eine besondere Bedeutung zu. Das hergestellte schwankende Geländer erfüllte seinen Sicherungszweck nicht, sondern stellte im Gegenteil eine Gefahrenquelle dar. Vergebens versucht die Beklagte durch ihren Revisionsvortrag in der mündlichen Verhandlung die Feststellung des Berufungsgerichts, daß das Geländer geschwankt habe, durch eine gemäß §§ 554 Abs. 3, 559 ZPO für das Revisionsgericht unbeachtliche Auseinandersetzung mit der Beweisaufnahme und dem Verhand-

lungsergebnis zu erschüttern. Das Berufungsgericht hat sich für seine Überzeugungsbildung durch Einnahme des Augenscheins eine sichere Grundlage geschaffen und in der Begründung seines Standpunktes die zu stellenden Anforderungen keineswegs überspannt. Auch die Ursächlichkeit des der Beklagten zur Last zu legenden verkehrsgefährlichen Zustandes der Treppe für den Unfall der Klägerin ist vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum festgestellt worden. Dabei hat das Berufungsgericht die Tatsache, daß die Klägerin Schuhe mit Absätzen von 4 bis 5 cm Höhe trug, durchaus berücksichtigt und zutreffend ausgeführt, daß hierdurch der adäquate Ursachenzusammenhang nicht in Frage gestellt wird. Mit Recht hat das Berufungsgericht auf Grund des festgestellten Sachverhalts der Beklagten zur Last gelegt, durch Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt die Körperverletzung der Klägerin verursacht zu haben (§ 823 Abs. 1 i. V. m. § 276 BGB). Die Revision ist daher unbegründet.

Aber auch die Anschlußrevision der Klägerin konnte keinen Erfolg haben. Die Anschlußrevision beanstandet, daß der Klägerin eine schuldhafte Mitverursachung des Unfalls gemäß § 254 BGB zur Last gelegt worden ist. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, die Klägerin hätte vorsichtiger sein müssen, als sie mit dem Betreten der Treppe begonnen habe. Einem oben auf der Treppe stehenden Besucher falle sogleich auf, daß die Treppe verhältnismäßig steil sei. Das lege ohne weiteres den Gedanken nahe, an der Wand oder an dem Geländer entlang zu gehen. Das gelte besonders, weil ein Blick die Treppe herunter zeige, daß die Stufen nicht so breit seien, wie man es sonst bei einer solchen Treppe erwarte. Man habe auch ohne weiteres erkennen können, daß nur ein behelfsmäßiges, schlecht zu ergreifendes Geländer vorhanden

gewesen sei. Der Begleiter der Klägerin sei vorsichtig gewesen, indem er an der Wand entlang gegangen sei. Der Versuch der Klägerin, sich am Geländer festzuhalten, wäre gelungen, wenn sie von Anfang an am Geländer oder in unmittelbarer Nähe des Geländers die Treppe heruntergegangen sei.

Die Anschlußrevision meint, das Berufungsgericht habe bei seiner Feststellung, die Klägerin sei nicht in unmittelbarer Nähe des Geländers gegangen, das Ergebnis der Augenscheinseinnahme des Landgerichts und die Aussage des Zeugen F. ausser acht gelassen. Wenn die Klägerin links hinter dem Zeugen F. die 1,50 m breite Treppe heruntergegangen sei, wie man nach der Aussage des Zeugen F. annehmen müsse, so habe sie sich mit ihrer linken Körperseite in unmittelbarer Nähe des Geländers befunden. Dieser Schluß ist jedoch keineswegs zwingend. Ging die Klägerin nur in geringem Seitenabstand links hinter F. die Treppe herunter, so befand sie sich auf der Mitte der Treppe. Es ist nichts dafür ersichtlich, daß das Berufungsgericht die Aussage des Zeugen F. übersehen hat. Das Berufungsgericht hat überdies die Klägerin selbst über den Hergang des Unfalls gehört. Wenn sich das Berufungsgericht auf Grund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme eine durchaus mögliche und naheliegende Überzeugung über den Hergang des Unfalls gebildet hat, so kann dem mit den von der Anschlußrevision geltend gemachten Rügen, die im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet liegen, nicht mit Erfolg entgegengetreten werden. Der Hinweis der Anschlußrevision auf die nicht gleichmäßige Höhe einzelner Treppenstufen besagt nichts gegen die vom Berufungsgericht über den Unfallhergang getroffene Feststellung, die den Vorwurf mangelnder Vorsicht rechtfertigt.

Demgemäß waren die Revision der Beklagten und die An-  
schlußrevision der Klägerin als unbegründet zurückzuweisen.  
Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Meiß

Dr. Haus

Hanebeck

Dr. Löschner

Dr. Bode